

## AUSBILDUNGSVERTRAG – MUSTER

abgeschlossen zwischen der Fachhochschule des BFI Wien GmbH, 1020 Wien, Wohlmutterstraße 22, in der Folge „Erhalter“ und

dem Studenten/der Studentin

Vorname:

---

Zuname:

---

Adresse:

---

Geburtsdatum, Geburtsort:

---

in der Folge „Studierende/r“.

### 1. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem Erhalter des Bachelor-Studiengangs „\_\_\_\_\_“ und dem/der an diesem Studiengang Studierenden. AnsprechpartnerIn in allen Studienangelegenheiten ist der/die StudiengangsleiterIn.

### 2. Ausbildungsort

Studienort ist einer der Standorte der Fachhochschule des BFI Wien, das sind derzeit der Sitz des Erhalters in 1020 Wien, Wohlmutterstraße 22 sowie das MQM – Media Quarter Marx, in 1030 Wien, Henneberggasse 2-6 (Eingang: Maria Jacobi Gasse 1).

Das Studium kann grundsätzlich an unterschiedlichen Studienorten stattfinden. Der/Die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass der Erhalter den Studienort im Laufe der Ausbildung verändern kann und einzelne Lehrveranstaltungen auch an anderen Studienorten stattfinden können. Der Erhalter behält sich vor, vorgegebene Unterrichtszeiten zu ändern, wenn dies aus organisatorischen oder sonstigen Gründen notwendig ist. Änderungen werden dem/der Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

### 3. Vertragsgrundlage

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz) BGBl. Nr. 340/1993 in der jeweils gültigen Fassung sowie des von der Akkreditierungsbehörde genehmigten Antrages für den gewählten Studiengang in der jeweils aktuellen Fassung, der Satzung und der Studienordnung sowie der entsprechenden Förderungsverträge mit dem für Fachhochschulen zuständigen Bundesministerium idgF.

Weiters finden auf den Ausbildungsvertrag die Bestimmungen der Studienordnung, der Prüfungsordnung, die Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Studierende, die Nutzungsbedingungen EDV-System, die Hausordnung, die Brandschutzordnung und der Brandalarmplan, die Bibliotheksordnung sowie die Nutzungsbedingungen des Publikationsservers der Fachhochschule des BFI Wien in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Diese Vertragsgrundlagen können Änderungen unterworfen sein, die mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für das vorliegende Vertragsverhältnis verbindlich werden. Änderungen der Vertragsgrundlagen beeinflussen die Gültigkeit des Ausbildungsvertrages nicht. Die genannten Vertragsgrundlagen sind in der derzeit geltenden Fassung dem Ausbildungsvertrag als Anlagen beigefügt und in der jeweils geltenden Fassung auf dem FH-internen Portal elektronisch verfügbar.

### **3.1 Ausbildungsdauer**

Die Ausbildungsdauer beträgt sechs Semester.

### **3.2 Ausbildungsabschluss**

Die Ausbildung wird mit der Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts in Business“ abgeschlossen.

## **4. Rechte und Pflichten des Erhalters**

### **4.1 Pflichten des Erhalters**

Der Erhalter verpflichtet sich all jene Voraussetzungen zu bieten, damit das Studium innerhalb der unter 3.1 genannten Ausbildungsdauer mit Erfolg abgeschlossen werden kann.

Die Rahmenbedingungen zur Erfüllung dieser Verpflichtung, wie etwa Ausmaß und Gestaltung des Lehrangebotes, Festlegung der Prüfungstermine und Gestaltung der Prüfungsdurchführung, sind Gegenstand des genehmigten Akkreditierungsantrages bzw. der Prüfungsordnung sowie der Hausordnung. Soweit möglich, wird auf die Erfordernisse berufstätiger Studierender Rücksicht genommen.

Der/Die Studierende erhält zu Studienbeginn in der ersten Administrationsveranstaltung die wichtigsten Studiendetails in Form einer Informationsmappe.

Der Erhalter verpflichtet sich des Weiteren, die Ausbildung auf der Grundlage größtmöglichen Qualitätsanspruches hinsichtlich berufsfeldrelevanter Erfordernisse zu gestalten.

## 4.2 Rechte des Erhalters

Der Erhalter hat das Recht, den/die Studierende/n auf Vorschlag des/der Studiengangsleiters/in vom weiteren Studium auszuschließen und zwar wegen:

- häufigen Fernbleibens von den Lehrveranstaltungen,
- vorgetäuschter Anwesenheit,
- mangelnder bzw. nichtgenügender Leistung im Sinne der Prüfungsordnung.

Außerdem gibt es folgende Ausschlussgründe:

- vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung von Geräten oder sonstigen Einrichtungen des Erhalters,
- schwerwiegende bzw. wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung sowie die Nutzungsbedingungen für die EDV-Systeme,
- Verhalten bei Veranstaltungen des Erhalters, das offensichtlich dazu geeignet ist, den guten Ruf des Erhalters zu schädigen, dazu gehört auch das Verhalten in sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, XING, Blogs etc.),
- Weigerung zur Beibringung von Daten im Sinne der Meldepflicht gemäß Fachhochschul-Studiengesetz, Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002 in der jeweils gültigen Fassung) bzw. der einschlägigen Vorschriften seitens der Akkreditierungsbehörde und des für Fachhochschulen zuständigen Bundesministeriums idgF,
- Nichtvorlage der zugangs- und aufnahmerelevanten Ausbildungsdokumente im Original innerhalb der ersten vier Wochen ab Studienbeginn,
- wiederholtes und vorsätzliches Verhalten, das offensichtlich dazu führt, dass ein geordneter Lehrveranstaltungsbetrieb nicht möglich ist,
- mehrmaliges und trotz Verwarnung wiederholtes Verhalten gegenüber nebenberuflichen LektorInnen, Studierenden oder MitarbeiterInnen des Erhalters (der Fachhochschule des BFI Wien), das geeignet ist, diese Personen schwerwiegend zu beleidigen, zu belästigen, herabzuwürdigen, ihren Ruf zu schädigen oder in deren psychischen oder physischen Gesundheit, in ihrem Fortkommen oder in ihrem Studienerfolg zu beeinträchtigen (insbesondere Mobbing, sexuelle Belästigung und Sexismus, Rassismus und ähnliches Verhalten),
- Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung,

## MUSTER

- strafgerichtliche Verurteilungen: Im Fall einer strafgerichtlichen Verurteilung wird Art und Ausmaß des Deliktes, das zur Verurteilung geführt hat, berücksichtigt,
- beharrliche Verfolgung einer Person im Sinne des § 107a Strafgesetzbuch idgF,
- wiederholtes Verwenden von unerlaubten Hilfsmitteln oder Abschreiben von KollegInnen sowie die wiederholte gänzliche oder teilweise Übernahme eines urheberrechtlich geschützten Werkes ohne ausreichend klare Angabe der Urheberin/des Urhebers (Plagiat). Als wiederholte Vergehen werden zwei Verstöße gegen die genannte Bestimmung während der Ausbildungsdauer angesehen.

Die zitierten Punkte finden ihre Erläuterung u. a. im Rahmen des Studienplanes, der Prüfungsordnung, der Nutzungsbedingungen für die EDV-Systeme sowie der Hausordnung.

Bei Veranstaltungen des Erhalters, die außerhalb des curricularen Studienbetriebs angeboten werden, können Fotos und Videos angefertigt werden. Durch die Teilnahme an diesen Veranstaltungen nimmt der/die Studierende zur Kenntnis, dass Fotos und Videos, auf denen auch der/die Studierende zu sehen ist, veröffentlicht werden können.

## **5. Rechte und Pflichten des/der Studierenden**

### **5.1 Rechte**

#### **5.1.1 Studienbetrieb und Studiendauer**

Der/Die Studierende hat das Recht auf einen Studienbetrieb gemäß den im Akkreditierungsantrag festgelegten Bedingungen, insbesondere auf Vermittlung der darin vorgesehenen Lehrbereiche im definierten Ausmaß. Etwaige Änderungen im Studienbetrieb, unabhängig von den Gründen, sind dem/der Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben.

Der/Die Studierende erhält je Semester einen Nachweis über die abgelegten Prüfungen.

Ein Überschreiten der vorgegebenen Studiendauer darf nicht im Verschulden des Erhalters liegen.

#### **5.1.2 Unterbrechung der Ausbildung, Wiederholung eines Studienjahres**

Bei zwingenden persönlichen oder beruflichen Gründen hat der/die Studierende das Recht, unter detaillierter Nennung des Grundes und unter Beibringung eines Nachweises eine Unterbrechung der Ausbildung zu beantragen und – falls dieser Antrag bewilligt wird – zum ehest möglichen Zeitpunkt einen Wiedereintritt in das Studium vorzunehmen.

In Fällen einer sonst überdurchschnittlichen Leistung kann der/die Studierende im Falle einer negativen kommissionellen Prüfung (3. Antritt) einen Antrag auf

Wiederholung eines Studienjahres stellen. Ein solcher Antrag kann nur einmal während des Studiums gestellt werden.

### **5.2 Pflichten**

#### **5.2.1 Anwesenheitspflicht**

Für den/die Studierende/n herrscht bei allen Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht. Im Detail gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung. Über den nicht gültigen Abschluss einer Lehrveranstaltung wegen ungenügender Anwesenheit entscheidet der/die StudiengangsleiterIn (nach Anhörung der StudierendenvertreterInnen und der LektorInnen). Ungenügende Anwesenheit ist dann gegeben, wenn der/die Studierende mehr als 30% einer Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht abwesend ist, oder wenn in Bezug auf die gesamte Anwesenheitszeit eines Semesters ein Absenzzwert von über 50% vorliegt.

#### **5.2.2 Sachmittel**

Der/Die Studierende hat dafür Sorge zu tragen, dass die für einen geordneten Besuch der Lehrveranstaltungen erforderlichen Sachmittel wie Bücher, Skripten, Notebook samt geeignetem Internetanschluss und sonstige für die Belange des Studiengangs/der Lehrveranstaltung erforderlichen Lehrbehelfe zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung ihm/ihr zur Verfügung stehen.

#### **5.2.3 Studienbeitrag und Studierendenbeitrag**

Der Erhalter hebt den Studienbeitrag in der im Fachhochschul-Studiengesetz festgelegten Höhe ein. Mit der Verständigung über die Aufnahme wird der Studienbeitrag in Höhe von derzeit € 363,36 je Semester eingehoben. Eine Erhöhung des Studienbeitrags durch den Gesetzgeber berechtigt den Erhalter, den Studienbeitrag im selben Ausmaß zu erhöhen.

Darüber hinaus ist zu Beginn des letzten regulären Studiensemesters ein einmaliger Unkostenbeitrag für die Sponion, unabhängig von der Teilnahme an der Sponsionsfeier, in Höhe von € 70,00 zu entrichten.

Der Erhalter hebt den Beitrag zur Österreichischen HochschülerInnenschaft (Studierendenbeitrag) in der aktuellen Höhe ein und führt diesen gesammelt für die Studierenden an die Österreichische HochschülerInnenschaft ab. Mit der Verständigung über die Aufnahme wird dieser Beitrag jedes Semester eingehoben.

Beide Beiträge, der Studienbeitrag und der Studierendenbeitrag, müssen je Semester von dem/der Studierenden entsprechend der Zahlungsaufforderung vor Semesterbeginn in voller Höhe zur Einzahlung gebracht werden (Datum der Überweisung).

Das Nichterfüllen der Zahlungspflicht des Studienbeitrages berechtigt den Erhalter, nach fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist von 4 Wochen, den/die Studierende/n vom Studium auszuschließen.

## **5.2.4 Nutzungsbedingungen für die EDV-Systeme**

Um den vom Erhalter zur Verfügung gestellten Inter- und Intranet Service nutzen zu dürfen, müssen zuvor die Nutzungsbedingungen anerkannt werden. Bei Verstoß erfolgt eine unverzügliche Sperrung des Zugangs.

## **5.2.5 Allgemeine Pflichten**

Der/Die Studierende ist verpflichtet,

- die Studienordnung, Prüfungsordnung, die Nutzungsbedingungen EDV-System, die Hausordnung, die Brandschutzordnung und der Brandalarmplan, die Bibliotheksordnung sowie allfällige weitere interne Regelungen und Bestimmungen in der jew. geltenden Fassung einzuhalten,
- regelmäßig den vom Erhalter zur Verfügung gestellten E-Mail Account abzurufen, da schriftliche Mitteilungen des Erhalters sowie des Studiengangs über diesen Mailaccount übermittelt werden und damit als zugestellt gelten,
- das Lernmanagementsystem „Moodle“ zu nutzen,
- die Prüfungs- und Abgabetermine einzuhalten,
- Unfälle zu melden, welche sich im Rahmen des Studiums ereignet haben,
- Schäden zu melden, welche am Eigentum des Erhalters aufgetreten sind,
- Änderungen der personenbezogenen Daten unverzüglich bekannt zu geben sowie
- bei Beendigung des Studiums die vom Erhalter zur Verfügung gestellten Gerätschaften, Bücher, Schlüssel und sonstige Materialien zu retournieren.

Weiters verpflichtet sich der/die Studierende zur Geheimhaltung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie zur Verschwiegenheit über Umstände, welche im Rahmen des Berufspraktikums bekannt geworden sind (siehe Punkt 8).

## **6. Auflösung des Vertrages**

### **6.1 Auflösung in beiderseitigem Einvernehmen**

In beiderseitigem Einvernehmen ist die Auflösung des Ausbildungsvertrages jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.

### **6.2. Auflösung durch den Erhalter**

Die Kündigung durch den Erhalter kann aufgrund wichtiger Gründe erfolgen. Insbesondere sind die in diesem Vertrag genannten Gründe (Punkt 4.2 des Vertrags) als wichtige Gründe anzusehen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diesen Ausbildungsvertrag oder die in Punkt 3. genannten Vertragsgrundlagen kann der/die Studierende unverzüglich vom Studienbetrieb ausgeschlossen werden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Eine schriftliche Kündigung hat in jedem Fall innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Vorfalls durch den Erhalter zu erfolgen.

Der Vertrag erlischt infolge mangelnden Studienerfolges unter Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung.

### **6.3 Auflösung durch den/die Studierende/n**

Eine einseitige Kündigung durch den/die Studierende/n ist zum Ende eines jeden Semesters (31.1. bzw. 30.6.) zulässig.

### **6.4 Abschluss des Studiums**

Der Vertrag endet nach erfolgreichem Abschluss des Studiums automatisch.

### **6.5 Form der Vertragsauflösung**

Die Erklärung der Vertragsauflösung, sei es durch den Erhalter oder durch den/die Studierende/n, hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen. Dies gilt nicht für die automatische Vertragsbeendigung gem. Punkt 6.4.

## **7. Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erhalter aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten der/des Studierenden verpflichtet ist. Details sind der Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Studierende zu entnehmen (siehe Punkt 3).

Der/Die Studierende stimmt zu, vom Erhalter bzw. verbundenen Unternehmen E-Mails, SMS und gegebenenfalls telefonische Anrufe zu akzeptieren, wobei diese Kommunikationsschritte sowohl werbendes als auch bloßes Informationsmaterial beinhalten kann (§ 107 TKG idgF).

Der/Die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die Weitergabe des Passwortes für den Studierendenaccount verboten ist.

## **8. Datenschutz bei Berufs- oder Praktikumsprojekten oder bei Anstellung in Partnerunternehmen**

Der/Die Studierende verpflichtet sich im Zuge eines Berufs- oder Projektpraktikums oder einer Anstellung bei einem Partnerunternehmen zur Wahrung des Datengeheimnisses im Hinblick auf ihm/ihr zur Kenntnis gelangte personenbezogene Daten (insbesondere Klientendaten), Betriebsgeheimnisse des Erhalters sowie des aufnehmenden Betriebes. Der/Die Studierende hat im Falle von Interessenkollisionen zwischen dem Erhalter und dem aufnehmenden Betrieb bzw. dem Praktikumsunternehmen seine/n bzw. ihre/n BetreuerIn bzw. die verantwortliche Studiengangsleitung davon zu unterrichten. Im Zweifelsfall ist den Interessen des Erhalters der Vorrang zu geben.

## **9. Haftungsregelung**

Der Erhalter übernimmt keine Haftung für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten (Wert-)Gegenständen des/der Studierenden.

Der/Die Studierende hat verursachte Schäden an der Infrastruktur des Erhalters zu melden und zu ersetzen und haftet für Schäden, die er/sie während des Studiums und/oder des Berufs- oder Projektpraktikums einem Dritten zufügt, selbst und wird den Erhalter diesbezüglich schad- und klaglos halten.

### **10. Urheberrecht**

Die im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebes beigegebenen Lernunterlagen bleiben geistiges Eigentum des Erhalters bzw. des jeweiligen Autors/der jeweiligen Autorin oder des Werkherstellers/der Werkherstellerin, und stehen ausschließlich den Personen zur persönlichen Verfügung, die diese im Zuge des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebes erhalten haben. Soweit aus dem jeweiligen Inhalt der Lernunterlage keine andere Regelung zu entnehmen ist, ist ein über die freie Werknutzung (zum Beispiel Kopien oder andere Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch, Zitieren einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerks usw.) hinausgehender Gebrauch, und damit jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung sämtlicher Unterlagen des Erhalters, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Erhalters oder des jeweiligen Autors/der jeweiligen Autorin oder des Werkherstellers/der Werkherstellerin nicht gestattet.

Der/Die Studierende nimmt zur Kenntnis, dass das Filmen, Fotografieren, Anfertigen von Tonbandaufnahmen oder sonstige Aufzeichnungen des Lehrbetriebs ohne vorherige Zustimmung des/der Vortragenden verboten sind. Im Besonderen gilt dies auch für das Zurverfügungstellen von solchen Aufzeichnungen, auf denen andere Personen erkennbar sind, im Internet bzw. in sozialen Netzwerken. In diesem Fall muss vorher die Zustimmung aller akustisch und/oder visuell kenntlichen Personen eingeholt werden.

### **11. Nutzungs- und Verwertungsrechte betreffend Abschlussarbeiten sowie geistige Schöpfungen des/der Studierenden**

Alle im Rahmen des Lehr-, Studien- und Prüfungsgeschehens im Studiengang selbstständig erschaffenen Werke von Studierenden bleiben deren geistiges Eigentum. Der/Die Studierende erklärt ausdrücklich, dass er/sie den Erhalter an sämtlichen im Rahmen des Studiums geschaffenen Werken eine zeitlich und örtlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung für alle Verwertungsarten, einschließlich des Rechts auf Nutzung in Online-Netzen, einräumt. Der Erhalter ist verpflichtet, Abschlussarbeiten unter Nennung des Verfassers/der Verfasserin zu veröffentlichen (§ 19 Abs. 3 FHStG). Das Recht des Erhalters zur Veröffentlichung der Abschlussarbeit des/der Studierenden umfasst auch das Recht, diese elektronisch in Datenbanken, Speichersystemen undgl. einzubringen und Dritten insbesondere für Lehr- und Forschungszwecke zugänglich zu machen. Der/Die Studierende hat keinen Anspruch auf Vergütung für Leistungen und (geistige) Schöpfungen, die im Rahmen des Studiums erbracht wurden.

### **12. Schutz geistigen Eigentums des/der Studierenden**

Kommt es im Rahmen des Studienbetriebs zu einer schutzwürdigen patent- oder gebrauchsmusterfähigen Erfindung durch den/die Studierende/n, so ist der Erhalter

zeitgerecht darüber zu informieren. Bevor der/die Erfinder/in eine Schutzrechteanmeldung vornimmt, ist eine gesonderte Rechtevereinbarung mit dem Erhalter abzuschließen.

### **13. Allfälliges**

Die Ausfertigung dieses Vertrages erfolgt in zweifacher Ausführung. Eine Ausführung verbleibt bei dem/der Studierenden. Das Original verbleibt beim Erhalter.

Alle Vereinbarungen zwischen dem/der Studierenden und dem Erhalter bedürfen der Schriftform. Alle Vereinbarungen, die mit dem/der Studierenden in Ausführung des Ausbildungsvertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt, einschließlich aller Nebenabreden. Mündliche Abreden wurden bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform.

### **14. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Gebühren, Gerichtsstand**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Der Ausbildungsvertrag ist gebührenfrei. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Allfällige Klagen gegen den Erhalten sind beim sachlich zuständigen Gericht in Wien, Innere Stadt einzubringen. Der Gerichtsstand für Klagen gegen den/die Studierende/n richtet sich nach dessen/deren dem Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort, sofern dieser im Inland gelegen ist (§ 14 KSchG idgF).

Der/Die Studierende:

Der Erhalter:  
Fachhochschule des BFI Wien  
Gesellschaft mbH

---

Ort, Datum, Unterschrift

---

Wien, Datum  
Mag.<sup>a</sup> Eva Schießl-Foggensteiner  
Geschäftsführerin